

Europäischer Sozialfonds (ESF)

in Baden-Württemberg 2014-2020

„Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

Förderaufruf

vom 5. August 2019

**des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg
zur Einreichung von Projektanträgen zum Förderprogramm
gegen Kinderarmut (ESF-Starke Kinder)**

Antragsfrist: 25. September 2019

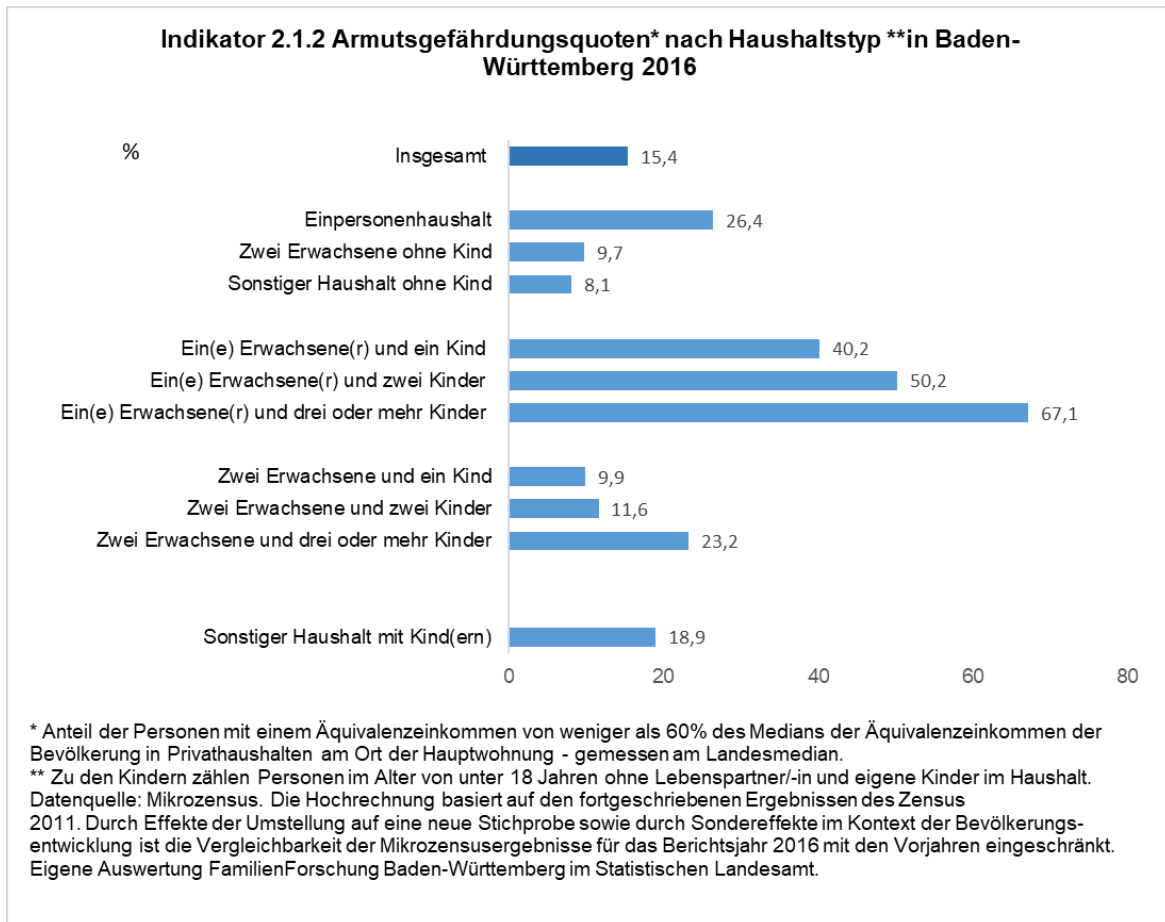
1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Auch im wohlhabenden Baden-Württemberg gibt es Kinder und Jugendliche, die in Armut leben. Überproportional davon betroffen sind Kinder von Migrantenfamilien, Kinder von Alleinerziehenden und Kinder in kinderreichen Paarfamilien. In Armut aufzuwachsen bedeutet nicht nur, wenig Geld zur Verfügung zu haben (ökonomische Dimension). Armut hat auch erhebliche soziale, kulturelle und gesundheitliche Dimensionen. Wer in Armut aufwächst, läuft Gefahr, ihr ein Leben lang nicht mehr wirklich entkommen zu können. Diese Verfestigung von Armut und sozialer Ausgrenzung gilt es zu durchbrechen. Alle Kinder müssen gute und gleiche Chancen haben, und zwar von Anfang an.

Generell gilt, dass eine Veränderung der Rahmenbedingungen die Situation von Kindern und Jugendlichen in Armutsgefährdung verbessern kann. Dazu gehören neben ausreichenden finanziellen Transferleistungen für Kinder kostengünstige und zuverlässige Kinderbetreuung, gute Sprachförderung auch konkrete Maßnahmen zur Förderung der Berufsorientierung und der Ausbildungsfähigkeit.

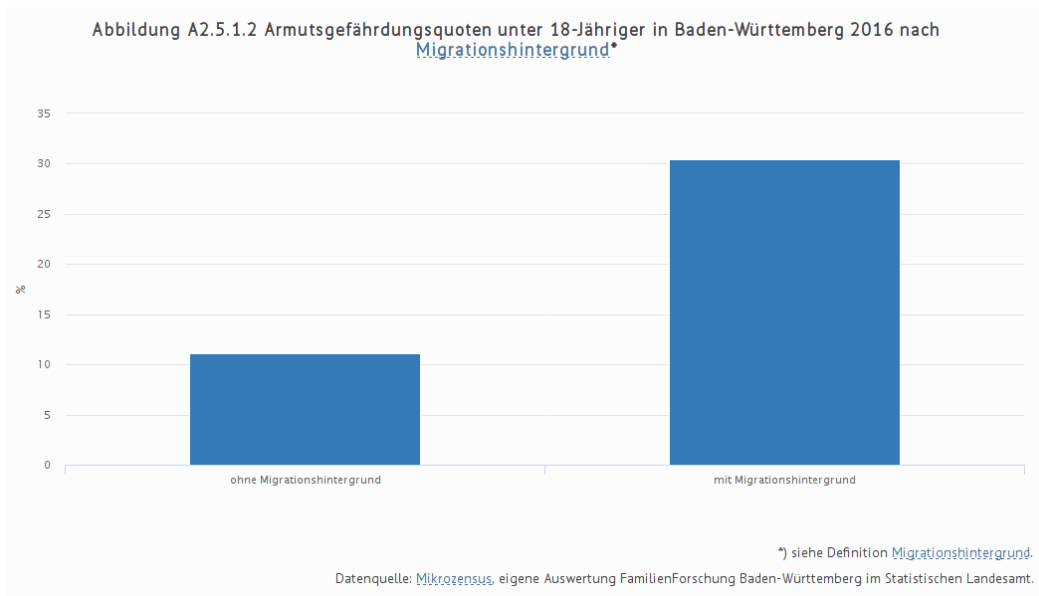
Der vorliegende ESF-Förderaufruf soll einen Beitrag leisten zur Umsetzung der vom Ministerium für Soziales und Integration erarbeiteten Strategie „Starke Kinder“ – Chancenreich“, einer Konzeption zur Verbesserung von Chancen für armutsgefährdete Kinder. Gefördert werden daher Maßnahmen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien, die von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind.

Daten und Fakten



Kinder und Jugendliche in Baden-Württemberg weisen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung ein überdurchschnittlich hohes Armutsrisiko auf. Im Jahr 2017 waren 19,1 Prozent der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren in Baden-Württemberg armutsgefährdet. Damit trugen sie nach den 18- bis unter 25- Jährigen (24,9 Prozent) das zweithöchste Armutsrisiko unter den Altersgruppen. Hingegen lag die Armutsgefährdungsquote der Gesamtbevölkerung bei 15,5 Prozent. Dabei waren Jungen geringfügig stärker armutsgefährdet als Mädchen.

In besonderem Maße armutsgefährdet sind Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Unter 18-Jährige mit Migrationshintergrund trugen im Jahr 2017 ein Armutsrisiko von 30,4 Prozent, während unter 18-jährige ohne Migrationshintergrund ein Armutsrisiko von 10,1 Prozent hatten.



Betrachtet man die Daten nach Haushaltsformen, so zeigt sich: Die Armutsgefährdungsquote der Haushalte von Alleinerziehenden und ihren Kindern liegt bei 43,1 Prozent. Annähernd jede zweite alleinerziehende Person und ihr/e Kind/er sind demnach armutsgefährdet. Das Armutsgefährdungsrisiko von Haushalten Alleinerziehender und ihrer Kinder nahm mit jedem weiteren Geschwisterkind deutlich zu: 38,9 Prozent bei einem Kind, 43,2 Prozent bei zwei Kindern und 58,2 Prozent bei drei oder mehr Kindern. Auch Haushalte von kinderreichen Paarfamilien ab drei Kindern (27,5 Prozent) wiesen ein erhöhtes Armutsrisiko auf.

Beim Blick in die Zukunft unserer Kinder gilt es zu beachten: Personen mit niedrigem Qualifikationsniveau sind stärker armutsgefährdet (29,8 %) als der Bevölkerungsdurchschnitt (15,5 %). Erwerbslose sind zu 48,5 % armutsgefährdet. Aber auch Menschen in Erwerbstätigkeit sind zu 8,4 % von Armutsgefährdung betroffen (sog. „in work poverty“).¹

¹ Die Daten sind entnommen dem Modul „Armut und Reichtum“ des Gesellschaftsmonitorings Baden-Württemberg. Es umfasst die Themenbereiche Einkommensentwicklung, Armut, Reichtum sowie Lebenslagen und soziale Exklusion und bildet anhand von 40 Indikatoren die soziale Lage in Baden-Württemberg ab. Die Indikatoren knüpfen inhaltlich an den „Ersten Armuts- und Reichtumsbericht Baden-Württemberg“ an, der im Jahr 2015 veröffentlicht wurde. Zentrale Ergebnisse des Berichts werden fortgeschrieben. Detaillierte Informationen, Definitionen und Datenquellen zu den jeweiligen Indikatoren sind im Gesellschaftsmonitoringportal (www.gesellschaftsmonitoring-bw.de) zu finden.

2. Zielgruppen der Förderung

Das Förderprogramm richtet sich vorrangig an benachteiligte Kinder und Jugendliche ab der schulischen Jahrgangsstufe 5 und unter 18 Jahren

- die von gesellschaftlicher Marginalisierung und Armut bedroht sind,
- die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind und /oder die von Regelsystemen der Jugendberufshilfe und des Übergangs- und Ausbildungsbereichs sowie von jugend- oder familienbezogenen Beratungsangeboten nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden.

Es ist darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sowie Kinder und Jugendliche aus Alleinerziehendenhaushalten in angemessenem Umfang beteiligt werden; Modellprojekte können sich auch ausschließlich an diese Zielgruppen richten.

In die Fördermaßnahmen können ausnahmsweise auch junge Menschen bis zu 25 Jahren einbezogen werden.

Die Mindestteilnehmendenzahl pro Projekt beträgt 10 Teilnehmende.

3. Ziele der Förderung

Das Förderprogramm ESF-Starke Kinder verfolgt im Einzelnen folgende Ziele um das Hauptziel - Bekämpfung der (Kinder)Armut - zu erreichen:

- Stabilisierung der individuellen Lebenssituation im familialen, sozialräumlichen, schulischen und ggf. beruflichen Kontext.
- Erarbeitung von individuellen armutsvermeidenden Perspektiven für die Zielgruppe und ihr familiäres Umfeld.
- Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs.
- Unterstützung des Zugangs der Zielgruppe zu einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung.
- Heranführung an und Integration in Regelsysteme (Jugendhilfe, Schule, Ausbildung, Arbeitsmarkt, Arbeitsförderung, Soziale und ggf. gesundheitliche Beratungs- und Unterstützungssysteme).

Ziele sollten im Antrag genannt und die Erreichung gemessen werden.

4. Umsetzung der Fördermaßnahme

Mögliche Projektinhalte:

- Niedrigschwellige, praxisbezogene sowie eventuell aufsuchende Angebote, die zur individuellen und sozialen Stabilisierung und zur Entwicklung einer positiven Lebensperspektive beitragen.
- Individuelle bzw. familienbezogene Hilfestellungen bei der Nutzung von vorhandenen Unterstützungs- und Beratungsangeboten z. B. bei finanziellen, psychosozialen und ggf. gesundheitlichen Problemlagen sowie bei prekären Wohnsituationen.
- Beratung und Unterstützung zur Inanspruchnahme von finanziell und sozial stabilisierenden Förderleistungen, insbesondere Sach- und Geldleistungen zum Ausgleich von Familienlasten wie Kinderzuschlag, Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, kommunale Leistungen etc.
- Zusammenwirken mit und Vernetzung von im Sozialraum vorhandenen Hilfe- und Unterstützungsangeboten, um eine bestmögliche individuelle Nutzung dieser Angebote durch die Zielgruppe zu erreichen; Kooperation mit ggf. bereits vorhandenen Präventionsnetzwerken gegen Kinderarmut.
- Bei Teilnehmer/innen ohne Schulabschluss kann die nachträgliche Erlangung des Schulabschlusses ein wesentliches konzeptionelles Merkmal der Maßnahme sein.
- Aufzeigen von formalen, nicht formalen und informalen Bildungswegen, mit denen eine realistische Perspektive zur Einmündung bzw. Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung aufgezeigt wird.
- Bei Teilnehmenden mit Migrationshintergrund oder bei Angehörigen ethnischer Minderheiten können auch integrationsfördernde Maßnahmen und ergänzende Module zum Spracherwerb angeboten werden.
- Besonders erwünscht sind innovative und integrierte Ansätze, die auch der Weiterentwicklung von Konzeptionen zur Vermeidung von Kinderarmut dienen.

Personal

Voraussetzung für den Erfolg der Modellprojekte im Förderprogramm „ESF-Starke Kinder“ ist es, fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen und einen bedarfsgerechten und angemessenen Personalschlüssel zu wählen.

Qualifikation und Berufserfahrung

- Abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/Sozialarbeit bzw. sozialen Arbeit, Heil-, Rehabilitations- oder Sonderpädagogik (Bachelor, Master oder Diplom);
- Abgeschlossenes pädagogisches Studium (Bachelor, Master, Diplom oder Magister Artium) mit den Ergänzungsfächern bzw. Studienschwerpunkten (Sozial-/Heil-)Pädagogik/Sozialarbeit, Rehabilitations-, Sonderpädagogik oder Jugendhilfe.

Bei Nachweis von mindestens einjähriger Berufserfahrung in der Berufsvorbereitung, Benachteiligtenförderung, Jugendhilfe bzw. vergleichbaren Maßnahmen oder in der Ausbildung von jungen Menschen können auch andere berufliche Qualifikationen zugelassen werden. Im Hinblick auf die besondere Berücksichtigung einer gendersensiblen Begleitung sowie der Zielgruppe junger Menschen mit Migrationshintergrund ist auf Gender- und Diversity-Kompetenzen des eingesetzten Personals zu achten.

Dem Grundsatz der Kontinuität des Personals und des individuellen Ansatzes ist möglichst durch fest angestellte Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer Rechnung zu tragen, damit ein Vertrauensverhältnis zum Teilnehmenden aufgebaut werden kann. Fest angestellt bedeutet, dass die zwischen dem Projektträger und seinen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern geschlossenen Arbeitsverträge nicht einen geringeren Zeitraum als die vorgesehene Vertragslaufzeit umfassen dürfen. In Minijobs im Sinne des § 8 des Sozialgesetzbuchs Viertes Buch (SGB IV) Beschäftigte gehören nicht zum fest angestellten Personal.

ESF-Querschnittsziele und Querschnittsthemen

Die Querschnittsziele (bereichsübergreifende Grundsätze) des ESF, Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität, sowie die Querschnittsthemen transnationale Kooperationen und soziale Innovation sind gemäß der Programmzielsetzung im Antrag angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass die Querschnittsziele der Gleichstellung der Geschlechter sowie der Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in allen Umsetzungsphasen des Projektes obligatorisch einzubeziehen sind. Das Ziel der ökologischen Nachhaltigkeit

sowie die Berücksichtigung von transnationaler Kooperation können vom Projektträger im Sinne zusätzlicher Umsetzungsqualität verfolgt werden.

Da das Förderprogramm eine neue Form der individuellen Begleitung unterstützt, werden alle geförderten Projekte dem Querschnittsthema „soziale Innovation“ zugeordnet.

Hinweis: Im elektronischen Antragsformular (ELAN) sind vom Antragsteller zu den Querschnittszielen Gleichstellung der Geschlechter und Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung Leitfragen zur Ausgangsanalyse und den projektbezogenen Gleichstellungs- und Chancengleichheitszielen konzeptionell zu beantworten.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Mit dem Querschnittsziel „Gleichstellung von Frauen und Männern“ zielt die ESF-Förderung in Baden-Württemberg darauf ab, die gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu fördern. Durch die Eröffnung einer Berufsausbildung und die Unterstützung einer gendersensiblen Berufswegplanung soll die nachhaltige Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben und eine existenzsichernde Beschäftigung gefördert werden.

Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen (Familie) und Barrieren und Rahmenbedingungen von Kindern und Jugendlichen, die von Armut bedroht sind, auszurichten, etwa durch die Berücksichtigung einer besonderen Unterstützung für die Zielgruppe der Kinder von Alleinerziehenden. In der Unterstützung der Jugendlichen sind geschlechtsbezogene Aspekte zu berücksichtigen, etwa unterschiedliche Formen von Problembewältigungsstrategien und Schulverweigerung (z. B. nach außen/nach innen gerichtete Verhaltensweisen), mögliche Unterschiede im Ansprechen auf verschiedene Interventionsformen, Geschlechterstereotype und Rollenerwartungen im Schulkontext und im familiären Kontext usw.

Gewünscht wird daher, dass der Projektantrag konkrete Aussagen trifft, wie die folgenden Anforderungen des Querschnittsziels „Gleichstellung von Frauen und Männern“ umgesetzt werden:

- Das Projektkonzept umfasst einen konkreten Ansatz für die Ansprache von Mädchen und jungen Frauen, um ihren Zugang zu den Hilfeangeboten zu verbessern (bspw. Kooperation mit Mädcheneinrichtungen, Sensibilisierung von Lehrkräften an Schulen usw.).

- Das Projektkonzept umfasst einen Ansatz für gendersensible Beratung und Unterstützung; bspw. Ansätze für einen reflektierten Umgang mit Geschlechterbildern (z.B. genderreflektierende Jungenarbeit) und eine gendersensible Lebens- und Berufswegplanung im Hinblick auf die Bedeutung einer eigenständigen Absicherung von Frauen im Lebensverlauf durch Berufsausbildung und einen stabilen Berufsweg.
- Im Projekt werden Fachkräfte, die Qualifikation in Gender-Kompetenz nachweisen können, eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen sind geplant.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Im Rahmen des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt die ESF-Förderung in Baden-Württemberg darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sowie von jungen Menschen mit Behinderung berücksichtigen und somit ihren Zugang zu schulischer und beruflicher Bildung verbessern. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

Im Projektkonzept sind konkrete Angaben zu machen, wie der Zugang dieser spezifischen Zielgruppen zu der Maßnahme sichergestellt und ihre Teilnahme aktiv gefördert wird. Hierbei ist die Einbeziehung der familiären Lebenssituation von besonderer Bedeutung. Außerdem ist anzuführen, welche bedarfsspezifischen Unterstützungsangebote (z. B. Förderung berufsbezogener Sprachkompetenz, Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit) für diese Zielgruppen vorgesehen sind.

Gewünscht wird daher, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen zur Umsetzung des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ in den Projekten trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen kultursensiblen Beratungsansatz über die Chancen und Perspektiven der schulischen und beruflichen Bildung. Das Projektkonzept enthält Ansätze zur Akquise und Beratung von Teilnehmenden mit Behinderung. Es wird beschrieben, wie die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu dem Projekt verbessert wird (Barrierefreiheit).

- Das Projekt soll die Kooperation mit Vereinen oder Verbänden ethnischer Communities (spezifische Beratungsstellen, Migrantenvereine, Elternvereine, Jugendeinrichtungen etc.) gezielt suchen und umsetzen.
- Im Projekt werden Fachkräfte mit interkultureller und inklusiver Kompetenz eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen sind geplant.

Ökologische Nachhaltigkeit

Es werden alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- oder Klimaschutz engagieren. Antragsteller sollen – soweit ihre Konzepte entsprechende Ansätze zu ökologischer Nachhaltigkeit enthalten – diese in ihren Projektanträgen aufführen und konkret beschreiben. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement zu orientieren.

Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Besonders begrüßt werden Kooperationen mit Partnern in den Mitgliedsländern der Europäischen Strategie für den Donaoraum (<http://donaoraumstrategie.de/>).

Antragsteller sind aufgefordert, transnationale Kooperationen in der geschilderten Form als Teil ihrer Projektkonzeption zu erwägen. Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

Soziale Innovation

Da mit dem Förderprogramm eine über die regionale Förderung hinausgehende Maßnahme erprobt werden soll, leistet es einen Beitrag zur sozialen Innovation.

5. Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind nur Anträge, die einen **überregionalen Bezug haben; d. h. in mehr als zwei Stadt- oder Landkreisen durchgeführt werden.**

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen haben. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

Zur Finanzierung der bezuschussten Ausgaben dürfen keine weiteren Zuschüsse aus ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (Projektförderung) gewährt.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.

5.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften.

5.2 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars [ELAN](#). Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich.

Dem Antrag sind

- ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie
- eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten)

beizufügen.

Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben in dreifacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an

**L-Bank Baden-Württemberg
Bereich Finanzhilfen
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe**

5.3 Antragsfrist

Anträge können bis einschließlich **25. September 2019** eingereicht werden. Die Anträge müssen bis zum genannten Termin vollständig und unterschrieben **in Papierform** bei der L-Bank eingegangen sein.

5.4 Auswahlverfahren

Die Bewertung und Auswahl der eingegangenen Förderanträge nimmt ein vom Ministerium für Soziales und Integration berufenes Fachgremium vor. Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im

Rahmen der ESF-Förderperiode in Baden-Württemberg 2014-2020“, beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 26.11.2014.

Für den vorliegenden Förderaufruf gelten insbesondere die folgenden Auswahlkriterien:

- Übereinstimmung der Projektkonzeption mit den Zielen, Zielgruppen und Inhalten des Förderaufrufs,
- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen einschließlich einer gesicherten Finanzierung,
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) der Antragstellenden und ggf. der Kooperationspartner,
- angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis,
- angemessene Berücksichtigung der Querschnittsziele des Programms, insbesondere hinsichtlich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung.

6. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Projektförderung erfolgt im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung bis zu 50 Prozent aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen des operationellen Programms „Chancen fördern“ im spezifischen Ziel C 1.1. und - vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel- bis zu 50 Prozent aus Landesmitteln des Ministeriums für Soziales und Integration. Der Einsatz von Eigenmitteln bzw. anderweitigen Finanzierungsmitteln wird erwartet.

Zur Förderung stehen für die Laufzeit Januar 2020 bis Ende 2021 ESF-Mittel in Höhe von rd. **2 Mio. Euro** und Landesmittel in Höhe rd. **2 Mio. Euro** zur Verfügung.

Projektlaufzeit: 1. Januar 2020 - 31. Dezember 2021

7. Zuschussfähige Ausgaben

Förderfähige Ausgaben sind dem Vorhaben eindeutig zuzuordnende direkte Personalausgaben.

Direkte Personalausgaben sind Personalausgaben für internes Personal für alle Leistungen, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile oder Honorarausgaben für externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche vorhabenspezifische Aufgaben wahrnehmen. Reisekosten

oder Spesen zählen nicht zu den direkten Personalausgaben und sind daher nicht förderfähig.

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von **15 Prozent** zur Deckung der Restkosten als förderfähige Kosten anerkannt (Restkostenpauschale).

Für die Ausgabepositionen, die von der Pauschale umfasst werden, müssen keine Belege oder Beleglisten vorgelegt werden. Die Basisdaten für die Pauschale, in diesem Fall die direkten Personalkosten, sind jedoch nachzuweisen. Hier findet eine Vollbelegprüfung statt. Danach sind dem Verwendungsnachweis alle Belege der direkten Personalkosten beizufügen und es ist eine Belegliste zusätzlich einzureichen.

Im ELAN-Antrag sind wegen der Anwendung der vereinfachten Kostenoption (Pauschale) im Kostenplan folgende Ausgabepositionen für Eintragungen „geöffnet“:

- 1.1: Direkte Personalausgaben
- 1.5: Restkosten: Zuschlag 15 % auf Position 1.1

Weitere Ausgaben sind nicht förderfähig und weitere Ausgabenpositionen sind im ELAN-Antragsformular nicht geöffnet.

8. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel.

Ein Zwischenverwendungsnachweis ist der L-Bank und ein Sachbericht ist dem Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg jährlich bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind der L-Bank ein Schlussverwendungsnachweis sowie dem Ministerium ein Abschlussbericht vorzulegen.

9. Monitoring und Evaluation

Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Förderzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden sowie Publizitätspflichten. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken

und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden.

Die Antragsteller müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Datenerhebung

Jede und jeder Teilnehmende muss zu Beginn der Projektlaufzeit einen Fragebogen ausfüllen. Jede und jeder Teilnehmende muss über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und in diese einwilligen.

Indikatoren

Im Operationellen Programm des Europäischen Sozialfonds für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF-finanzierten Maßnahmen im Laufe der Förderperiode 2014-2020 erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

Outputindikator:

- Nichterwerbstätige und unter 25jährige (C1O01),

Ergebnisindikator:

- Nichterwerbstätige unter 25 Jahren, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Bildung absolvieren (C1E01).

Zur Ermittlung des Ergebnisindikators sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, den Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsstatus, in dem sich jede und jeder Teilnehmende unmittelbar nach Austritt aus dem Projekt befindet, zu erheben.

Evaluation

Die Evaluation erfolgt durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG), Köln. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, dem Evaluator alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

10. Publizitätspflichten

Die Zuwendungsempfänger erklären sich mit den geltenden Bestimmungen der EU zur Publizität (Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 und 1304/2013), insbesondere mit der Aufnahme in eine Liste der Vorhaben, die veröffentlicht wird, einverstanden.

Die Zuwendungsempfänger informieren die Projektbeteiligten in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem Europäischen Sozialfonds (Publizitätspflicht). Sie weisen bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hin, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union bezuschusst wird. Die Erfüllung der Publizitätspflicht ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o. ä.). Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid festgelegt. Die entsprechenden Logos und Logoreihen sind im Internet abrufbar unter: www.esf-bw.de/esf/service/publizitaet-logos.

11. Rechtsgrundlagen

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und Nr. 1304/2013, das gemäß Art. 6 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anwendbare nationale Recht, insbesondere die §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 65 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen (NBest-P-ESF-BW).

Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar unter: <http://www.esf-bw.de/esf/foerderung-beantragen-und-umsetzen/foerderung-foerderbereich-arbeit-soziales-allgemein/>.

Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklungen finden sich in den Nebenbestimmungen (NBest-P-ESF-BW). Diese sind im Internet unter [NBest-P-ESF-BW](#) abrufbar.

Die „Förderfähigen Ausgaben“ sind unter [Foerderfaehige Ausgaben 17-11-17](#) abrufbar.

12. Ansprechpersonen

Bei Fragen zur Förderung:

Cornelia Rathgeb und Annett Philipp Referat Europa, Europäischer Sozialfonds

Tel.: 0711 123-3631 oder -3629

ESF@sm.bwl.de

Ministerium für Soziales und Integration